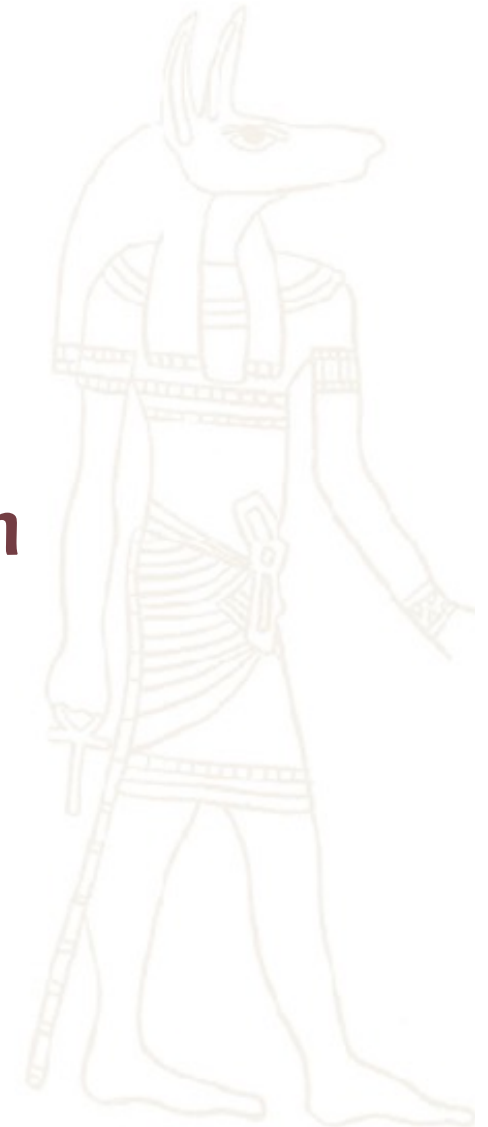


Rechtsgrundlagen zur Versorgung von Verstorbenen



Rechtsgrundlagen

- ◆ § 168 StGB Störung der Totenruhe
- ◆ Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ◆ Schweigepflicht § 203 StGB
- ◆ DIN EN 15017 Bestattungsdienstleistung
- ◆ Friedhofsordnung
- ◆ Internationale Abkommen über die grenzüberschreitende Überführungen
- ◆ Bestattungsgesetze und Bestattungsverordnung der Länder



Rechtsgrundlagen

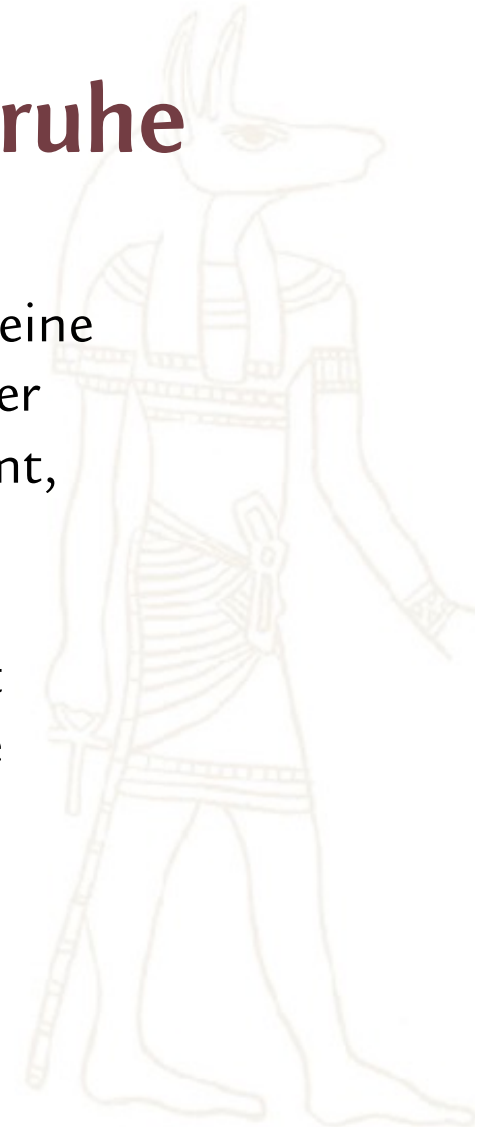
- ◆ Arbeitsschutzgesetz
- ◆ Arbeitssicherheitsgesetz
- ◆ Unfallverhütungsvorschriften UVV
- ◆ Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung AMedV



§ 168 StGB Störung der Totenruhe

Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch allein ist strafbar.



Auftrag der Angehörigen / Totenführsorgeberechtigten

Anlage zum Bestattungsauftrag für

Herrn/Frau _____

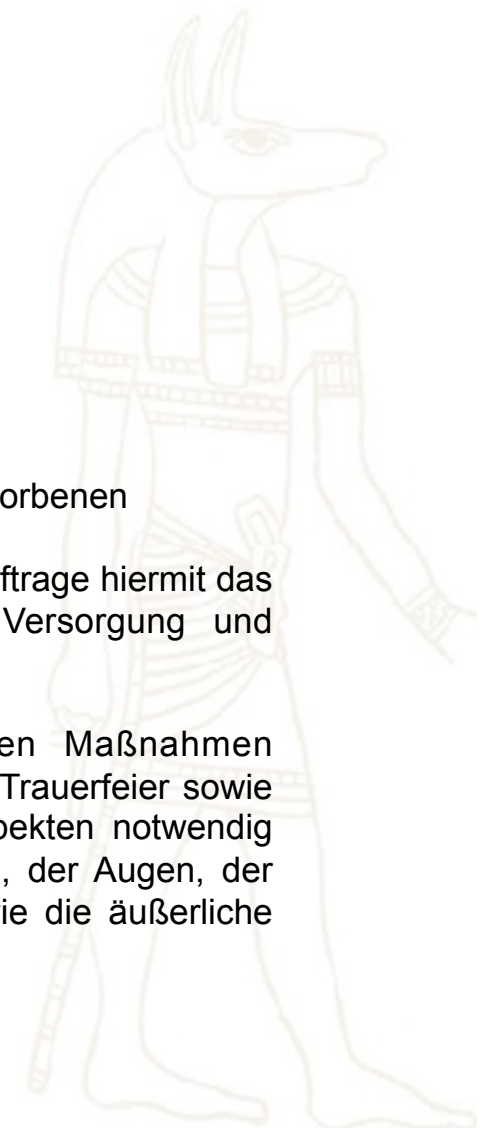
Auftrag zur hygienischen Versorgung und kosmetischen Behandlung d. o.g. Verstorbenen

Ich, der/die _____ des/der o.g. Verstorbenen, beauftrage hiermit das Bestattungsunternehmen N.N. mit der Durchführung einer hygienischen Versorgung und kosmetischen Behandlung des/der Verstorbenen.

Das o.g. Bestattungsunternehmen ist bevollmächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, die zur Aufbewahrung des/der Verstorbenen bis zur Beisetzung/Trauerfeier sowie zur würdevollen offenen Aufbahrung unter hygienischen und ästhetischen Aspekten notwendig sind. Hierzu zählt unter anderem das fachgerechte Verschließen des Mundes, der Augen, der Körperöffnungen, der Zugänge von Kathetern, Kanülen, Drainagen u.s.w. sowie die äußerliche Reinigung und Desinfektion.

Ort, Datum

Unterschrift



Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

- ◆ bestehend aus 77 §
- ◆ Wer ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG)
- ◆ Krankheitserreger (§ 6 IfSG)
- ◆ Meldepflichtige Krankheiten (§ 7 IfSG)



Wer ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG)

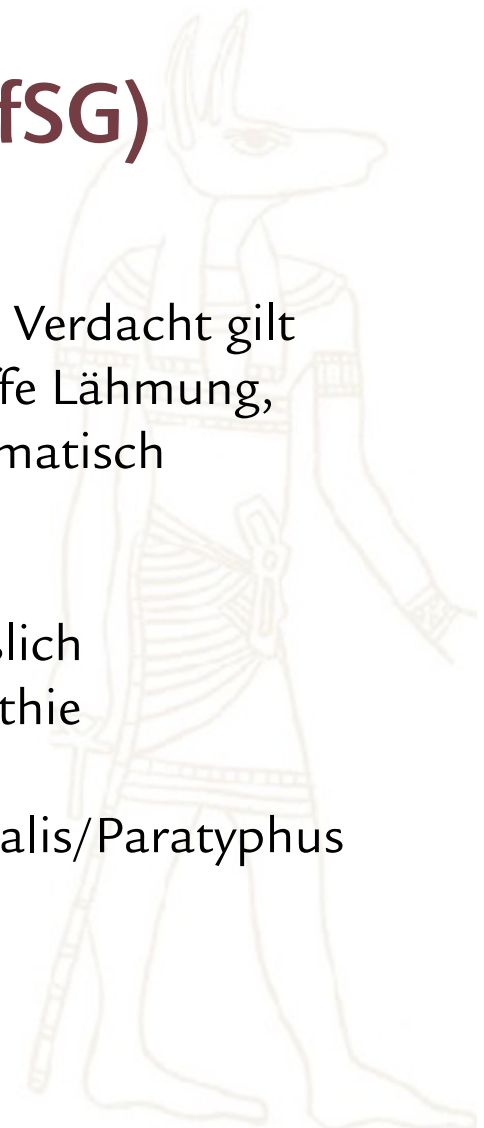
- Immer der feststellende Arzt bzw. in Krankenhäusern auch der behandelnde oder leitende Arzt
- die Leiter der Laboratorien bzw. eines pathologisch-anatomischen Institutes
- die Leiter von Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Heimen etc.
- die Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen
- die Heilpraktiker
- die Tierärzte bei Tollwut-verdächtigen Tieren, die mit Menschen in Kontakt gekommen sind

Der Bestatter fällt damit nicht unter den Personenkreis, der eine Meldung nach dem IfSG abgeben muss.

Meldepflichtige Krankheiten (§ 6 IfSG)

aktuelle Liste auf www.rki.de

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie
- humaner spongiformer Enzephalopathie,
- akuter Virushepatitis
- enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pertussis
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- Pest
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- Varizellen



Krankheitserreger (§ 7IfSG) aktuelle Liste auf www.rki.de

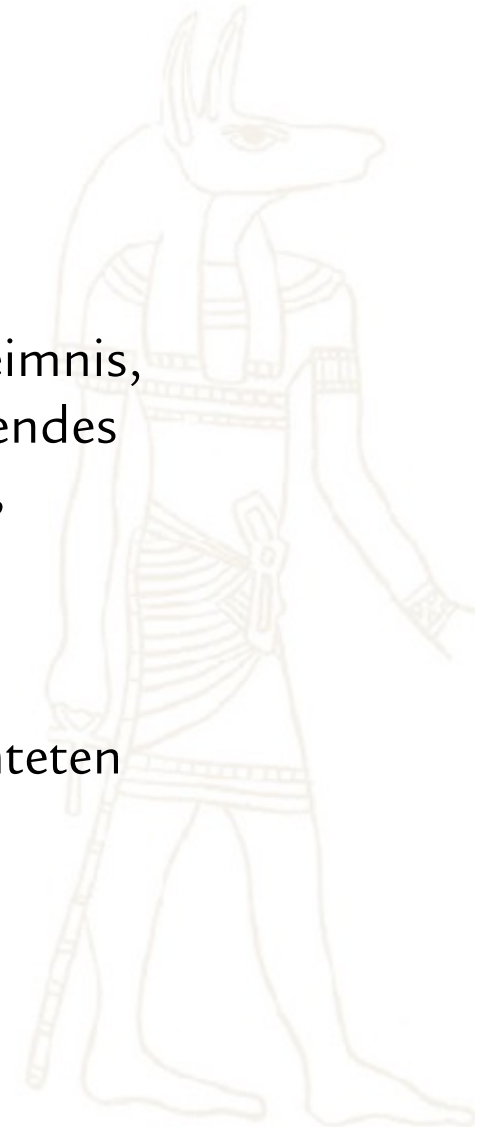
- Bacillus anthracis
- Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
- Borrelia recurrentis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp., darmpathogen
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Coxiella burnetii
- humanpathogene Cryptosporidium sp.
- Ebolavirus
- Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC)
- Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfieberevirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut
- Hantaviren
- Hepatitis-A-Virus
- Hepatitis-B-Virus
- Hepatitis-C-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt
- Hepatitis-D-Virus
- Hepatitis-E-Virus
- Influenzaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis
- Lassavirus
- Legionelle sp.
- humanpathogene Leptospira sp.
- Listeria monocytogenes; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen
- Rubellavirus
- usw.

Schweigepflicht § 203 StGB

Hiernach wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- Amtsträger
- für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten

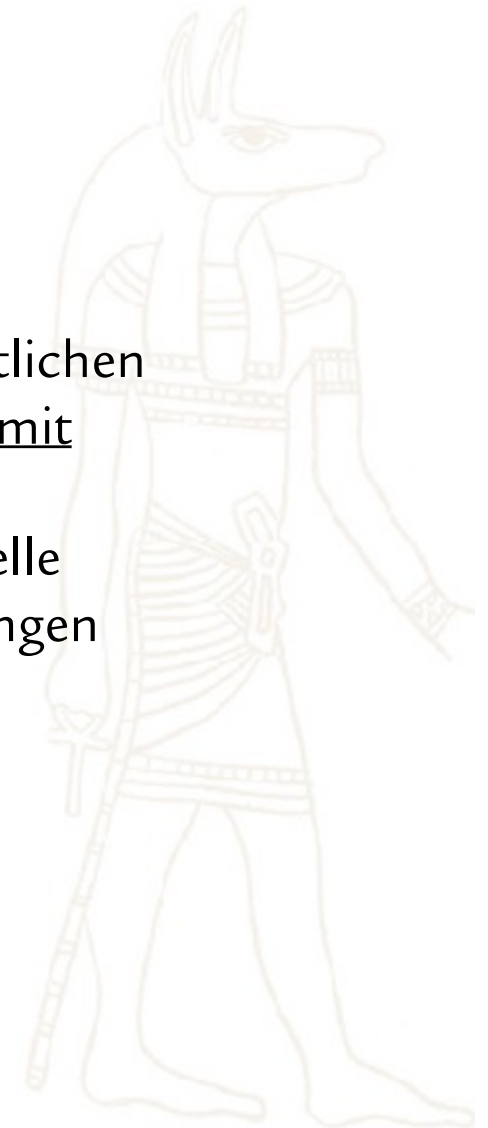
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.



DIN EN 15017

Bestattungsdienstleistung

- ◆ Die DIN-EN Norm stellt keine Rechtsnorm im eigentlichen Sinn dar ist jedoch als Stand der Technik in jedem Fall mit heranzuziehen und dadurch FÜR ALLE RECHTSVERBINDLICH (!!), dennoch soll an dieser Stelle darauf verwiesen werden, da in ihr auch die Anforderungen an die Leistungen des Bestatters im Rahmen der Totenversorgung beschrieben werden.



Vielen Dank !

